

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 56.

Donnerstag, den 25. Februar.

1847.

Bekanntmachung.

Unter Beziehung auf die in der heutigen Nummer der Leipziger Zeitung zu lesende „**fernerworte Bitte**“ der Königl. Kreisdirection zu Zwickau um gebrauchte Kleidungsstücke, Schuhe und Stiefeln zur Vertheilung an arme Bewohner des Gebirges und Voigtlandes, erbiethet sich die unterzeichnete Königl. Kreisdirection zur Annahme und Weiterbeförderung von dergleichen Gegenständen, so wie von Geldbeiträgen zu demselben Zweck, und bittet, solche im Locale Ihrer Canzlei — Postgebäude, erste Etage — abgeben zu wollen.

Leipzig, den 8. Februar 1847.

Königliche Kreisdirection.
von Broitzem.

Friedrich.

Entgegnung.

Herr Dr. R—r hat der in Nr. 54 d. Bl. ausgeführten Begründung der Rechtsgültigkeit der Vereinbarung von 1837 in der Hauptsache die Behauptung entgegen gestellt, diese Vereinbarung enthalte keine „Auslegung,“ sondern „Abänderung“ der Verfassungsurkunde. Abgesehen davon, daß sowohl in der Erklärung der Regierung, wie in der von den Ständen hierauf erlassenen Schrift ausdrücklich von Auslegung des §. 71 der Verfassungsurkunde gesprochen wird, und diese von den beiden Factoren der Gesetzgebung ausgegangene Auffassung hierbei von entscheidendem Gewichte sein muß, ergibt sich aus dem Inhalte der in Nr. 54 mitgetheilten Gründe jener Vereinbarung, ja aus dem Wortlaute dieser selbst, daß man keineswegs eine Abänderung der Bestimmung in §. 71 der Verfassungsurkunde, sondern bloß eine Interpretation derselben im Sinne des ihr zu Grunde liegenden Principis der Partialerneuerung beabsichtigt hat. Es muß also als staatsrechtlich feststehend angenommen werden, daß hier eine Auslegung eines zweifelhaften Punctes der Verfassungsurkunde vorliege, zu deren rechtsgültiger Bewirkung es nicht der in §. 152 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Voraussetzungen, sondern nur der in §. 153 im Allgemeinen gedachten Uebereinkunft bedürfte. Daher kann auf das von Herrn Dr. R—r am Schlusse Bemerkte hier weiter etwas nicht ankommen.

Die in Nr. 54 beiläufig gemachte Bemerkung, daß mit der Rechtsgültigkeit der fraglichen Vereinbarung auch die verfassungsmäßige Zusammensetzung der letzten drei Ständeversammlungen in Zweifel gestellt werde, war nicht (wie Herr Dr. R—r zu glauben scheint), um das Gewicht der angeregten Frage herabzudrücken, sondern um es zu erhöhen, vorangestellt worden. Wäre aber in der That jene Vereinbarung rechtlich ungültig, so würden damit die seit 1837 in Gemäßheit derselben vorgenommenen Ergänzungswahlen ebenfalls nicht zu Recht beständig sein und, in weiterer Consequenz, die Kammer schon bei den vorhergehenden Landtagen nicht die „verfassungsmäßig erforderlichen Mitglieder“ gehabt haben. +

Außerordentlicher Landtag.

Sitzung der zweiten Kammer am 22. Februar 1847.

(Schluß.)

(Schluß der Rede des Dr. Joseph.) Wollte man die Beamten (der sächsisch-bayerischen Eisenbahn) vom Staatsdienereigenthum ausschließen, so würde man zuletzt ungerecht gegen sie sein,

da sie gerade eben so viel Anspruch darauf hätten, wie so viele der jetzt Angestellten, zumal ihr Beruf mit so vielem Nachtheile und Risiko für ihre Gesundheit verbunden sei. Die Frage liege überhaupt noch so roh; warum wolle man also schon jetzt darüber entscheiden, da ja auf dem nächsten ordentlichen Landtage Zeit genug dazu sei. Die gegenwärtige, wie die früheren Debatten, hätten gelehrt, welchen Einfluß ein fait accompli für die Beschlusnahme habe; sei einmal ein Princip beschlossen worden, so werde es den Ständen schwer werden, davon zurückzugehen. Ob die Erfahrung anderer Länder gegen den Betrieb durch Privaten spreche, könne er jetzt nicht beurtheilen, da es an Unterlagen fehle; aber Sachsen habe ja selbst den Versuch gemacht, den Betrieb der einen — Löbau-Zittauer Bahn — einer andern (der Schlesiens) Compagnie zu übertragen; das könne ja am Ende hier auch empfehlenswerth erscheinen. Die Regierung habe dem Unternehmen bereits große Opfer gebracht; man habe daher vielfach geäußert, diese nicht bringen zu wollen, wenn man nicht dazu genöthigt werde. Eins aber könne ganz gewiß gespart werden: die Ueberbrückung des Göltzschtals. Nachdem der Staat bereits so enorme Summen gegeben habe, sei es wohl nicht zu viel, wenn der Verkehr auch ein kleines Opfer bringe in Betreff der schnellen Beförderung. Die finanzielle Lage des Landes erfordere Vorsicht. Man habe keine Garantie, daß die Bahn bloß 12 Millionen kosten werde, keine größere als damals, wo sie 8, als damals, wo sie 11 Millionen habe kosten sollen. Diese jetzige Verwilligungssumme werde nicht die einzige bleiben; wie, wenn nun die Chemnitz-Riesaer, die Löbau-Zittauer, die schlesische Bahn auch komme? Mißtrauisch geworden sei er gegen jene Brücke durch die Anschläge der Techniker; eben weil diese so übereinstimmend sich dafür erklärt hätten, müsse er dagegen stimmen. Die Unterlagen wolle man kennen lernen, auf welche jene Urtheile sich stützten. Wer wisse denn, was in nächster Zeit für neue Erfindungen in's Leben träten, welche diese Opfer für das Göltzschtal als überflüssig erscheinen lassen könnten. Er glaube daher, der Betrieb mit Pferdekraft werde dort ausreichen; diese kurze Unterbrechung könne man sich schon gefallen lassen; verzichte man auf den Stolz eines Römerwerkes und nehme die Beruhigung mit fort, zur Minderung der Staatslasten beigetragen zu haben. Er beantrage daher zum Deputationsvorschlage zu setzen: „wobei jedoch anstatt der Ueberbrückung des Göltzschtals eine Verbindung durch eine Pferdebahn hergestellt werden soll.“ Gegen den Antrag, welcher ausreichende Unterstützung erlangt, so wie gegen Dr. Schaffrath,